

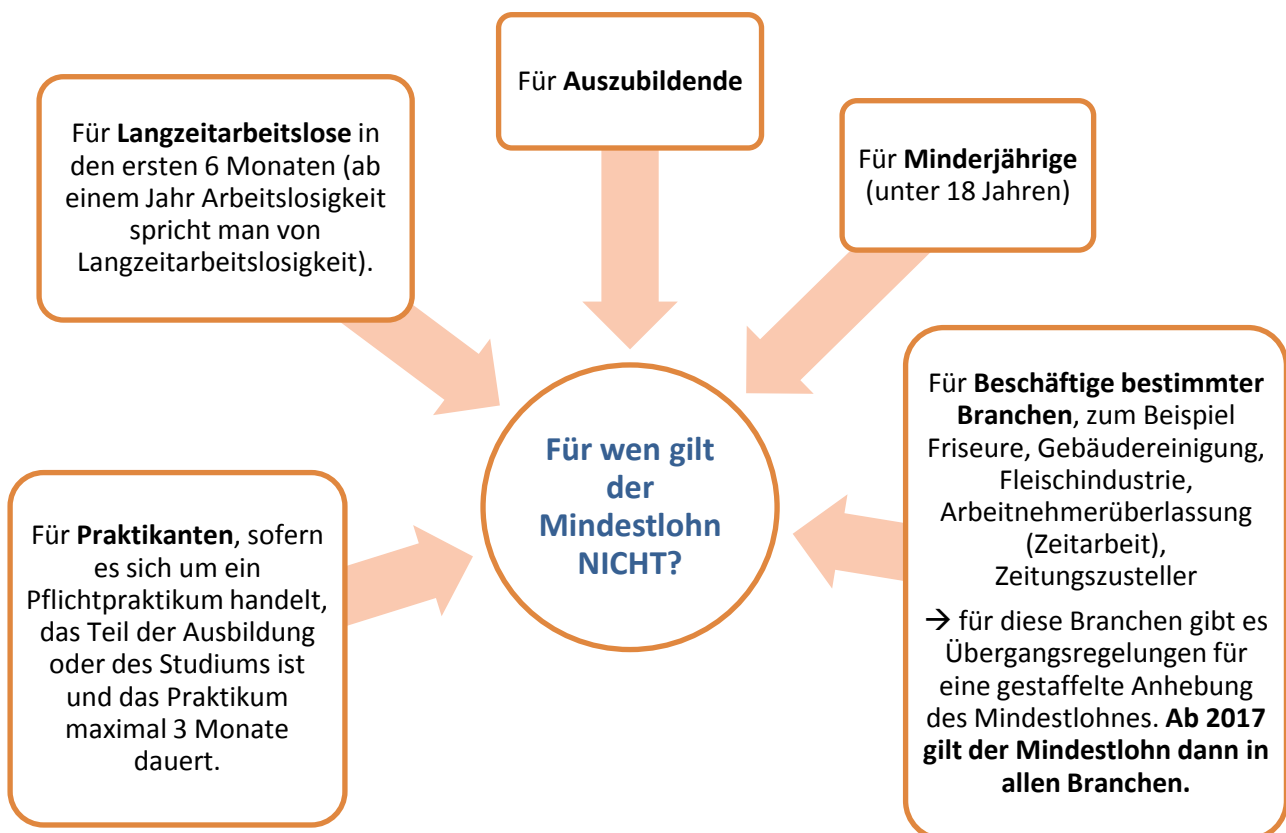


Das neue Mindestlohngesetz

Ab dem 01.01.2015 gilt in Deutschland ein Mindestlohn in Höhe von 8,50€ brutto pro Stunde.

Für wen gilt der Mindestlohn?

Grundsätzlich gilt der Mindestlohn für alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmer/innen, die für eine/n in- oder ausländischen Arbeitgeber/in tätig sind. Dazu zählen zum Beispiel auch Saisonarbeit und Mini-Jobs.



Was müssen Arbeitgeber/innen noch wissen?

- Es besteht eine Pflicht zur Dokumentation der Arbeitszeit.
- Der Mindestlohn ist spätestens am letzten „Bankarbeitstag“ des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeit geleistet wurde, zu zahlen.
- Lohnzusatzleistungen, Zuschläge und Zulagen wie zum Beispiel Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld oder 13. Gehalt können in der Regel nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden.
- Die Anrechnung von Sachbezügen auf den Mindestlohn ist nur in sehr begrenztem Umfang möglich und rechtlich riskant.
- Bei Bezahlung nach Stückzahl oder Lohn nach Umsatz gilt: der Mindestlohn muss immer gewährleistet sein, unabhängig von Stückzahlen oder Umsatz.
- Haftung für Subunternehmen: Der Arbeitgeber haftet mit, wenn ein von ihm beauftragtes Subunternehmen gegen das Mindestlohngesetz verstößt.



Was ist mit bereits bestehenden, tariflich ausgehandelten Mindestlöhnen in bestimmten Branchen?

- Betragen sie 8,50€ oder mehr, bleiben sie bestehen.
- Betragen sie weniger als 8,50€, werden sie bis spätestens 2017 auf 8,50€ angehoben.

Wie und von wem wird die Einhaltung des Mindestlohns kontrolliert?

- Für die Kontrolle sind die Hauptzollämter, Abteilung FSK (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) zuständig.
- Sie sind berechtigt, Kontrollen ohne Ankündigung durchzuführen, Einsicht in Unterlagen zu nehmen und Mitarbeiter zu befragen.
- Bei Verstößen gegen das Mindestlohngesetz können Bußgelder in Höhe von bis zu 500.000€ erhoben werden.